



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Hauptstelle

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen
BMLFUW-
UW.2.1.6/0022-VII/2/2013
Mag. Alice Meyer

Ihr Schreiben vom
21.02.2013

Unser Zeichen
HGD-235/13
HGR-368/13 – ST 8.3
Dr. Pfeiffer ☎ 464
✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
18. März 2013

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits- Anpassungsgesetzes – BMLFUW-Umweltagenden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Begutachtungsentwurf und nimmt zu diesem wie folgt Stellung.

Allgemein wird mitgeteilt, dass gegen die Anpassung der angesprochenen Bundesgesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 keine Bedenken bestehen. Vielmehr wird das Vorhaben im Interesse der Rechtssicherheit begrüßt.

Zur Änderung des Chemikaliengesetzes 1996:

Die Anstalt ersucht, die geplante Novelle auch für redaktionelle Berichtigungen zu verwenden, die inhaltlich wichtig sind, jedoch nicht den Aufwand einer eigenständigen ChemG-Novelle rechtfertigen würden. Von dieser arbeitssparenden Möglichkeit wird, nebenbei bemerkt, auch von anderen Ressorts Gebrauch gemacht, siehe zB im Begutachtungsentwurf für das „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMASK“.

Die folgenden Redaktionsfehler im geltenden ChemG sollten im Zuge der geplanten Novelle bereinigt werden.

§ 24 Abs 3 ChemG 1996:

Die geltende Bestimmung lautet:

„Sofern der Hersteller oder Vertreiber die gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes, der auf Grund des § 8, des § 9 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 3 oder des § 10 keiner oder keiner vollständigen Anmeldung bedarf, nicht hinreichend im Sinne des § 19 Abs. 2 kennt, ist dieser Stoff mit dem Hinweis "Achtung – nicht vollständig geprüfter Stoff" zu kennzeichnen. ...“

Die §§ 8, 9 und 10 sind nicht mehr in Geltung. Der § 24 Abs 3 sollte angepasst werden.

§ 25 Abs 3 ChemG 1996:

In Abs 3 muss der Ausdruck „ , dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ muss entfallen, weil das Verkehrs-Arbeitsinspektorat mit dem Arbeitsinspektorat zusammengelegt wurde und die Zuständigkeit des BMVIT weggefallen ist.

§ 39 Abs 2 ChemG 1996:

§ 39 Abs 2 verweist auf den aufgehobenen § 37 Abs 1 („Dies gilt nicht für Stoffe oder Gemische, die bereits gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 gemeldet worden sind und für Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 zulässig ist“).

Die Bezugnahme auf § 37 Abs 1 sollte gestrichen werden.

§ 44 Abs 2 ChemG 1996:

Die geltenden Bestimmungen des § 44 Abs 2 verweisen auf § 44 Abs 1 dritter Satz.

Sie lauten:

(2) Ist die Bestellung eines Beauftragten für den Giftverkehr einem Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist der Betriebsinhaber oder ein allenfalls auf Grund anderer

~~Rechtsvorschriften bestellter Geschäftsführer berechtigt, die Aufgaben des Beauftragten wahrzunehmen, sofern er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dritter Satz erfüllt.~~

Absatz 1 lautet:

(1) ¹In jedem Betrieb, der Gifte gemäß § 35 Z 1 herstellt oder in Verkehr bringt, ist vom Betriebsinhaber ein Beauftragter zu bestellen, der die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte bezüglich dieser Gifte zu überwachen hat. ²Er hat dieser Bestellung nachweislich zuzustimmen. ~~³Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren.~~ ⁴Er hat mit den Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräften im Betrieb zusammenzuarbeiten. ⁵Der Beauftragte muss sachkundig im Sinne des § 42 Abs. 5 oder bezüglich des Bereiches des Betriebes, in dem Gifte eingesetzt werden, eine dem jeweiligen Gewerbe oder dem jeweiligen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebszweig fachlich entsprechende Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift nachweislich absolviert haben und die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzen, im Betrieb dauernd beschäftigt und in dem Bereich, in dem die Gifte eingesetzt werden, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein. ⁶Für den Fall seiner Verhinderung ist ein sachkundiger Stellvertreter zu bestellen.

Der dritte Satz des Abs 1 hatte bereits vor der ChemG-Novelle 2012 den unterstrichen dargestellten Wortlaut, der nicht gemeint sein kann. Es handelt sich offenbar um einen älteren Redaktionsfehler.

Richtig wäre die Verweisung auf den fünften Satz des Abs 1.

Diese wesentliche Korrektur soll nunmehr vorgenommen werden.

§ 70 Abs 1 ChemG 1996:

§ 70 Abs 1 (Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen) verweist auf den aufgehobenen § 26 („... wenn die Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung von Stoffen,

~~Gemischen oder Erzeugnissen den Vorschriften der §§ 21 bis 26 in einer Weise zuwider-~~
laufen ...")

Die Verweisung soll auf §§ 21 bis 25 geändert werden.

§ 71 Abs 1 Z 29 ChemG 1996:

In § 71 Abs 1 Z 29 (Strafbestimmung) wird fälschlich auf eine Verordnung gemäß § 45 Abs 3 verwiesen. Es handelt sich jedoch richtig um eine Verordnung gemäß § 45 Abs 4. Dies wäre unbedingt zu berichtigen.

§ 73 Abs 3 ChemG 1996:

Die geltende Bestimmung lautet:

„Solange die verfallenen Gegenstände noch keinen Maßnahmen gemäß Abs. 4 zugeführt worden sind, kann der Verfall vom Landeshauptmann widerrufen werden, wenn der frühere Eigentümer nachträglich nachweisen kann, zwischenzeitlich alle notwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, um nach einer Freigabe der Gegenstände den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der darauf beruhenden Verordnungen und der Verordnungen der Europäischen Union, die in § 71 angeführt sind, Rechnung zu tragen.“

In § 71 sind die Strafbestimmungen angeführt, er dient aber nicht der Nennung von EU-Verordnungen. Eine Änderung ist allein schon zur Klarstellung unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor



i.V. Dr. Helmut Köberl